228

Amtliche Bekanntmachungen.

Auf den bis 27. 6. gültigen Bezugschein Nr. 50 der Reichseierkarte werden 3 Eier abgegeben und zwar auf Abschnitt a 2 Stück und auf Abschnitt b 1 Stück.

Flöha, am 26. Mai 1943. Der Landrat des Kreises.

Für das Gebiet der Städte und Landgemeinden des Kreises Flöha erlasse ich folgende

Anordnung zur Wohnraumlenkung.

A. Beschaffung von Wohnungen.

§ 1

Hinweispflicht

1. Die Hauseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, bis zum 10. Juni 1943 dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen:
a) welche Büro- und Gewerberäume leerstehen,
b) welche Räume, die ursprünglich als Wohnungen zu diesem bestimmt waren, seit dem 1. 4. 1933 als Büro- oder Gewerberäume von Verwaltungen und Betrieben des öffentlichen und privaten Rechts in Benutzung genommen worden sind.
2. Künftig leerstehende Büro- und Gewerberäume sind in gleicher Weise wie Wohnungen gemäß § 4 dieser Anordnung zu melden.
3. Gewerbliche Räume gelten auch dann als frei, wenn darin ein gewerblicher Betrieb tatsächlich nicht ausgeübt wird, z. B. infolge freiwilliger oder angeordneter Stillegung. Als Gewerberäume sind auch landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienende Räume anzusehen.

§ 2

Freimachungspflicht

1. für Wohnzwecke,
2. für Verwaltungs- und Betriebszwecke.

1. Die Hauseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, auf Verlangen des Bürgermeisters die vorstehend in § 1 unter Ziff 1 b genannten Räume — erforderlichenfalls bei Nachweis anderer geeigneter Ersatzräume — für Wohnzwecke freizumachen und nötigenfalls wieder herzurichten oder die Herrichtung durch die Gemeinde zu dulden.
2. Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen und privaten Rechts sind verpflichtet, die nicht oder nicht genügend ausgenützten Büro- und Geschäftsräume — erforderlichenfalls bei Nachweis anderer geeigneter Räume — freizumachen.

Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die so freigemachten Räume solchen Verwaltungen und Betrieben zu überlassen, die sie in diesem Umfang benötigen und die ihre bisherigen Unterkünfte zur besseren Ausnützung oder für Wohnzwecke freigemacht haben.
3. Die Freimachung der Räume gemäß Abs. 1 und 2 kann im Wege polizeilichen Zwanges durchgeführt werden. Die §§ 3 und 4 der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14. 8. 1942 (RGBl. I S. 545) finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Teilungs-, Um- und Ausbaupflicht, Kostenzuschuß

1. Die Hauseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten sind — wenn es der Bürgermeister zur Gewinnung von Wohnraum für nötig und möglich hält und verlangt — verpflichtet, nach Maßgabe baupolizeilicher Genehmigung, soweit sie erforderlich ist,
a) freie Wohnungen zu teilen,
b) solche Wohnungen zu teilen, deren Inhaber damit einverstanden sind,
c) freie gewerbliche Räume umzubauen,
d) Dachräume auszubauen
oder diese Arbeiten zu dulden.
2. Der Bürgermeister ist berechtigt, festzustellen, in welchen Häusern diese Maßnahmen erforderlich sind.
3. In den Kosten der Gewinnung von Wohnraum gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 dieser Anordnung können Beihilfen aus öffentlichen Mitteln bewilligt werden. Das Nähere regelt Anlage B der Anordnung des Gauwohnungskommissars vom 8. 4. 1943 (SBBl. Teil I S. 41).

B. Bewirtschaftung vorhandener und gewonnener Wohnungen.

§ 4

Anmeldung der Wohnungen

1. Der Hauseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte hat freie, freiwerdende, neu- und wiedergewonnene Wohnungen ohne Rücksicht auf ihre Größe innerhalb einer Woche dem Bürgermeister zu melden.
2. Die Frist beginnt:
a) bei leerstehenden Wohnungen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung,
b) bei leerwerdenden Wohnungen mit dem Tage der Kündigung oder mit der rechtskräftigen Aufhebung des Nutzungsverhältnisses durch Urteil oder mit dessen sonstiger rechtswirksamen Beendigung,
c) bei neuerstellten oder wiedergewonnenen Wohnungen mit dem Zeitpunkt ihrer Bezugsmöglichkeit,
d) beim Tode des Wohnungsinhabers, der keinen zu seinem Hausstand gehörigen Familienangehörigen hinterläßt, mit der Kenntnis vom seinem Tode.
3. Eine nicht nur vorübergehend leerstehende Wohnung gilt auch dann als freier Wohnraum, wenn ein Vertragsverhältnis über die Wohnung besteht. Durch Möbelaufstellung allein kann eine Wohnung noch nicht als „bewohnt" gelten.

§ 5

Erfassung der Wohnungen

1. Der Bürgermeister kann die nach § 4 bei ihm zu meldenden Wohnungen innerhalb 10 Tagen seit Eingang der Meldung zugunsten der Weitervermietung an bevorrechtigte oder begünstigte Volkskreise erfassen.
2. Die Erfassung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung des Bürgermeisters an den Hauseigentümer, bei Leerstehen einer vermieteten Wohnung oder im Falle des Todes des bisherigen Mieters auch an den Mieter bzw. den Erben des Mieters.
3. Aenderungen des gemeldeten und erfaßten Wohnraums dürfen ohne Genehmigung des Bürgermeisters nicht vorgenommen werden. Die Wohnungen sind ohne Aenderung und Abtrennung in dem Umfang weiter zu vermieten, wie sie der bisherige Mieter inne hatte.

§ 6

Ausnahmen von der Erfassung

1. Der Hauseigentümer behält die freie Verfügung über solche Wohnungen, die der Bürgermeister nicht binnen 10 Tagen nach ihrer Anmeldung (§ 4) erfaßt hat.
2. Eine Wohnung, die der Eigentümer selbst beziehen will, ist nicht zu erfassen, es sei denn, daß er eine andere Wohnung besitzt und diese nicht zur Besetzung mit bevorrechtigten oder begünstigten Volkskreisen zur Verfügung stellt. Steht ein Haus im Miteigentum mehrerer Personen, so ist nur eine Wohnung nicht erfaßbar.
3. Wohnungen, die nur mit Rücksicht auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis überlassen werden sollen, einschließlich der in den §§ 23 b und 23 c des Mieterschutzgesetzes bezeichneten Wohnungen, sind dann nicht zu erfassen, wenn bei mehreren derartigen Wohnungen desselben Eigentümers innerhalb des Gemeindebezirks oder eines von dem Gauwohnungskommissar festzusetzenden Bezirks mindestens 10 vom Hundert mit Angehörigen bevorrechtigter oder begünstigter Volkskreise (§§ 7 und 8) besetzt sind. Erfaßbar sind jedoch derartige Wohnungen, wenn sie am 1. November 1942 bereits vorhanden waren, die besondere Zweckbestimmung aber erst nach diesem Zeitpunkt entstanden ist. Bei der Vergebung der nichterfaßten Wohnungen sind die Vorschriften der §§ 7 und 8 zu beachten, soweit wichtige betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 7

Bevorrechtigte Wohnungsuchende

1. Volksgenossen, die sich durch ganz besondere Leistungen oder Opfer für Volk und Staat hervorgetan haben, werden bevorzugt vor allen übrigen in einer für ihre persönlichen Verhältnisse angemessenen Wohnung aus dem erfaßten Wohnraum untergebracht (bevorrechtigte Volkskreise).
2. Zu diesen Volkskreisen gehören nur:
a) Kriegsversehrte der Stufe IV,
b) Träger des Eichenlaubes zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes,
c) Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern des gegenwärtigen Weltkrieges, wenn mehr als zwei Familienangehörige (Ehegatten und Kinder) infolge einer Kriegseinwirkung ihr Leben verloren haben,
d) förderungswürdige Familien, in deren häuslicher Gemeinschaft sich dauernd mindestens fünf minderjährige Kinder befinden, wobei Enkel-, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder mitgerechnet werden.
3. Den Angehörigen der bevorrechtigten Volkskreise stehen förderungswürdige Familien gleich, die ihre bisherige Wohnung durch feindliche Einwirkung verloren haben. Ferner solche Familien, bei denen eine sofortige Wohnungszuweisung erforderlich ist, um eine unmittelbare erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit abzuwenden.

§ 8

Begünstigte Wohnungsuchende

Außer den im § 7 genannten bevorrechtigten Volkskreisen werden bei der Vermietung erfaßten Wohnraums nachstehende Volkskreise begünstigt (begünstigte Volkskreise):
a) Familien von Kriegsversehrten der Stufen II und III, in deren Haushalt sich mindestens ein minderjähriges Kind befindet,
b) Träger des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes,
c) Familien von Kriegshinterbliebenen des gegenwärtigen Weltkrieges mit mindestens zwei Kindern im Sinne des Buchstaben d, wenn ein Ehegatte oder mindestens ein Kind infolge einer Kriegseinwirkung sein Leben verloren hat,
d) förderungswürdige Familien, in deren häuslicher Gemeinschaft sich dauernd mindestens vier minderjährige Kinder befinden, wobei Enkel-, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder mitgerechnet werden.

§ 9

Zuteilung erfaßten Wohnraums an bevorrechtigte und begünstigte Volkskreise

1. Der Bürgermeister kann von dem Eigentümer erfaßter Wohnungen binnen zwei Wochen nach der Erfassung verlangen, daß er mit einem von ihm bezeichneten Angehörigen der bevorrechtigten Volkskreise (§ 7 Abs. 2 und 3) innerhalb einer von ihm gestellten Frist ein Rechtsverhältnis abschließt, das dem Wohnungsuchenden die Benutzung der Wohnung ermöglicht (Zuweisung). Kann er bei Beachtung der Vorschriften des § 7 einen Angehörigen der bevorrechtigten Kreise nicht zuweisen, so kann er statt dessen drei geeignete Angehörige der begünstigten Volkskreise vorschlagen. Er kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist einen Mietvertrag mit dem Zugewiesenen oder einem der Vorgeschlagenen festsetzen. Der Inhalt des Vertrags gilt damit zwischen den Parteien als vereinbart.
2. Die Aufzählung innerhalb der bevorrechtigten, der ihnen gleichgestellten „förderungswürdigen" (§ 7 Abs. 3) und der begünstigten Volkskreise bedeutet keine Rangfolge innerhalb der einzelnen Aufzählungen, die bei der Zuteilung von Wohnungen eingehalten werden müßte; für die vom Bürgermeister bestimmte Zuteilung sind die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles maßgebend.

§ 10

Freigabe zu anderweiter Vermietung

1. Werden erfaßte Wohnungen nicht für bevorrechtigte oder begünstigte Familien beansprucht, so kann sie der Bürgermeister dem Hauseigentümer zur Vermietung freigeben.
2. Die Freigabe einer Wohnung gilt als erfolgt, wenn der Bürgermeister von seinen Befugnissen nach § 9 Abs. 1 keinen fristgemäßen Gebrauch macht.

§ 11

Tausch, Vermietung an Einzelpersonen usw.

1. Die Zustimmung des Bürgermeisters ist erforderlich
a) wenn Inhaber von Wohnungen diese miteinander tauschen wollen, und zwar bedarf hierzu jeder Wohnungsinhaber dieser Zustimmung,
b) wenn der Inhaber einer Wohnung diese einem Dritten im Ganzen überlassen will, ohne daß ein Wohnungstausch beabsichtigt ist,
c) wenn ein Dritter, der im Falle des Todes des Wohnungsinhabers keinen Kündigungsschutz genießen würde, dem Mietvertrag beitreten will,
d) wenn eine selbständige Wohnung von einer Einzelperson gemietet oder in Benutzung genommen wird. Als Einzelperson gilt der Mieter oder Benutzer der Wohnung, wenn zu seinem Hausstand weder sein Ehegatte noch Verwandte oder Verschwägerte von ihm gehören.
2. Bei einem Wohnungstausch (Abs. 1 Buchst. a) kann die Zustimmung verweigert werden, wenn durch den Wohnungstausch der erstrebenswerte Ausgleich von unterbelegtem Wohnraum mit überbelegtem Wohnraum verhindert wird. In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b und c kann die Zustimmung verweigert werden, wenn ausreichender Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Untervermietung oder den Mietbeitritt die für die Lenkung der Wohnraumverteilung bestehenden Bestimmungen umgangen werden sollen.

§ 12

Beschwerdeverfahren

1. Gegen die Verfügungen des Bürgermeisters steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde zu. Als Verfügung gilt nicht die Unterlassung einer Freigabe (§ 10 Abs. 1 und 2). Ueber die Beschwerde entscheidet der Landrat zu Flöha.
2. Die Beschwerde ist bei dem Bürgermeister einzulegen. Hält dieser die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuhelfen, andernfalls ist die Beschwerde dem Landrat zu Flöha vorzulegen.
3. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
4. Die Beschwerde gegen den Vorschlag von 3 Angehörigen der begünstigten Volkskreise ist nur zulässig, wenn der Vermieter mit keinem der genannten 3 Mieter einen Mietvertrag abschließen will.

§ 13

Entschädigungsansprüche

Aus Maßnahmen auf Grund dieser Anordnung und der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. 2. 1943 oder der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14. 8. 1942 (RGBl. I S. 545) können Ansprüche auf Entschädigung, die auf Enteignung gestützt werden, nicht hergeleitet werden.

§ 14

Wohnungen, die nicht dieser Verordnung unterliegen

1. Wohnungen der in § 32 des Mieterschutzgesetzes bezeichneten Art fallen nicht unter die Vorschriften dieser Anordnung. Dies gilt nicht für derartige Wohnungen, wenn sie am 10. 3. 1943 bereits vorhanden waren, die besondere Zweckbestimmung aber erst nach diesem Zeitpunkt entstanden ist.
2. Bei der Vergebung der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Wohnungen sind die Vorschriften der §§ 7 und 8 zu beachten, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 15.

Buß- und Strafbestimmungen

1. Wer Wohnraum entgegen den Vorschriften der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. 2. 1943 oder der daraufhin erlassenen Anordnungen an einen anderen überläßt oder in Benutzung nimmt oder benutzt, kann von dem Bürgermeister zur Zahlung eines Geldbetrages bis zur Höhe von 10 000 RM. zugunsten des Reichs herangezogen werden.
2. Die Beitreibung eines festgesetzten Geldbetrags erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.
3. Wohnraum, der den Vorschriften der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. 2. 1943 oder der daraufhin erlassenen Anordnungen zuwider in Benutzung genommen worden ist oder benutzt wird, kann im Wege polizeilichen Zwanges geräumt werden.
4. Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm auf Grund der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. 2. 1943 oder der daraufhin erlassenen Anordnungen obliegende Anmeldung innerhalb der festgesetzten Frist unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

§ 16

Rechtsgrundlage dieser Anordnung

Der Anordnung liegen zugrunde die Bestimmungen der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. 2. 1943 (RGBl. S. 127) und der Anordnung des Gauwohnungskommissars vom 8. 4. 1943 samt Anlagen (SBBl. 1943 S. 41 ff.).

§ 17

Inkrafttreten vorstehender Anordnung

Diese Anordnung tritt am 3. Juni 1943 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt tritt meine „Anordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen im Landkreis Flöha vom 18. 11. 1938" außer Kraft.

Flöha, am 28. Mai 1943. Der Landrat.

Anordnung

des Reichsstatthalters in Sachsen — Landesregierung Landesernährungsamt Abt. A (Landesbauernschaft Sachsen).

Betr.: Bestandserhebung bei Großverteilern u. Führung von Bezugscheinkarteien durch Hersteller und Großverteiler.

Zur Durchführung des Erlasses des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 5. Mai 1943 betr. Bestandserhebung bei Großverteilern und Kontenführung durch Hersteller und Großverteiler (II B 1 — 1818) ordne ich auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) an:

A.

Bestandserhebung bei Großverteilern.

1. Im Interesse der Lebensmittelbewirtschaftung und auch des Großhandels selbst liegt es, einen Ueberblick über die bei den Großverteilern vorhandenen Waren- und Bezugscheinbestände sowie die Bezugscheinforderungen und Bezugscheinschulden zu gewinnen. Es wird deshalb für die nachstehend aufgeführten Lebensmittel eine Bestandserhebung durchgeführt:
1. Mehl (Weizenmehl, Roggenmehl, Backschrote, Brotmehl und Backwaren),
2. Nährmittel auf Getreidegrundlage,
3. Kindernährmittel auf Getreidegrundlage (Kindergetreidenährmittel),
4. Teigwaren,
5. Nährmittel auf Stärkegrundlage (Kartoffelstärkeerzeugnisse und Kinderstärkemehle),
6. Kunsthonig,
7. Brotaufstrichmittel (nicht Fette),
8. Kaffee-Ersatz- und Zusatzmittel,
9. Kakaopulver.

2. Die Bestandserhebung wird in Form von Bestandsmeldungen einheitlich zum 27. 6. 1943 als Stichtag (letzter Tag der 50. Zuteilungsperiode) durchgeführt. Die Bestandsmeldungen haben auf Formblättern zu geschehen, die in der erforderlichen Zahl den Großverteilern zugehen werden.
3. Bei der Bestandserhebung sind die nach den Formblättern notwendigen Feststellungen zunächst für jede einzelne Warenart zu treffen, soweit es sich um die oben unter 1. Nr. 1 und 5 aufgeführten Warengruppen handelt. Die Ergebnisse sind dann innerhalb dieser Warengruppen zusammenzurechnen und die Summen auf den Formblättern einzutragen. Die für die einzelnen Warenarten getroffenen Feststellungen sind in prüfungsfähiger Form aufzubewahren.
4. Die Formblätter sind für alle die oben unter 1. Nr. 1 bis 9 angeführten Lebensmittel in 3-facher Ausfertigung ordnungsgemäß auszufüllen und an das zuständige Ernährungsamt Abt. A bis spätestens zum 31. 7. 1943 in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Die Drittschriften dieser Bestandsmeldungen sind von den Großverteilern ordnungsgemäß aufzubewahren.
5. Die auf der Rückseite der Formblätter befindlichen Erläuterungen sind Bestandteil dieser Anordnung.
6. Großverteiler, die bis zum 30. 6. 1943 Formblätter nicht oder nicht in der genügenden Anzahl erhalten haben, sind verpflichtet, sie umgehend bei dem zuständigen Ernährungsamt Ab. A anzufordern.

B.

Führung von Bezugscheinkarteien durch Hersteller und Großverteiler.

I. für Hersteller

1. Nachdem durch den Erlaß des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 5. Mai 1943 die Führung von Bezugscheinkonten für Hersteller reichseinheitlich angeordnet worden ist, haben die Hersteller (Be- und Verarbeiter) der oben unter A 1. Nr. 1 bis 9 angeführten Lebensmittel einen Nachweis über die Waren- und Bezugscheinbewegung in Form einer Kartei zu führen.
2. In der Bezugscheinkartei ist für jeden Abnehmer ein besonderes Konto zu führen. Die Eintragungen sind für jede einzelne Warenart (nicht Warengruppe) getrennt vorzunehmen.
3. Die Bezugscheinkartei hat folgende Mindestangaben zu enthalten:
1. Eingangsdatum des Bezugscheines,
2. Kontrollnummer, die ein leichtes Auffinden der Bezugscheine ermöglicht,
3. Bezugscheinmenge,
4. Datum des Warenausganges nach Rechnung, Kladde, Frachtbrief oder Lieferschein,
5. gelieferte Warenmenge.

II. für Großverteiler

1. Zum Zwecke des Nachweises über die Waren- und Bezugscheinbewegung und zur Erleichterung der Aufstellung der Waren- und Bezugscheinbilanz durch die Großverteiler bei zukünftigen Bestandserhebungen haben die Großverteiler der oben unter A 1. Nr. 1 bis 9 angeführten Lebensmittel eine Bezugscheinkartei zu führen.
2. Die Bezugscheinkartei ist nach Lieferanten und Abnehmern getrennt zu führen. Die Eintragungen auf den einzelnen Konten sind für jede einzelne Warenart (nicht Warengruppe) gesondert vorzunehmen.
3. Die Bezugscheinkartei hat folgende Mindestangaben zu enthalten:
a) Bezugscheinkartei für die Abnehmer:
1. Eingangsdatum des Bezugscheines,
2. Nummer des Bezugscheines,
3. Bezugscheinmenge,
4. Datum des Warenausganges nach Rechnung oder Lieferschein,
5. Warenmenge (Gewicht, Stückzahl),
b) Bezugscheinkartei für die Lieferanten:
1. Datum der Einsendung des Bezugscheines an den Lieferanten,
2. Bezugscheinmenge,
3. Datum der Lieferantenrechnung,
4. gelieferte Warenmenge laut Rechnung.

III. für Hersteller und Großverteiler

1. Die Führung der Bezugscheinkarteien hat vom Beginn der 51. Zuteilungsperiode (28. 6. 1943) ab zu erfolgen.
2. Die Bezugscheinkonten sind spätestens jeweils nach Ablauf einer Zuteilungsperiode abzuschließen.

C.

Diese Anordnung findet auch auf die Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Gemeinschaftseinkauf, be- und verarbeitende Betriebe und Filialbetriebe Anwendung, soweit sie eine Großverteilerfunktion ausüben.

D.

Zuwiderhandlungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

Dresden, den 24. Mai 1943 Erdmann.

Mitteilung der NSDAP.

Frankenberg.

Sprechstunde der NSDAP.

Der Ortsgruppenleiter hält die nächste Sprechstunde für alle Volksgenossen am Montag von 17,30 bis 18,30 Uhr in der Geschäftsstelle der NSDAP., Horst-Wessel-Str. 28, ab.

Bund Deutscher Mädel.

Mädel-Ring VII/181. Sonntag, den 30. Mai, stellen alle Mädel der einzelnen M.- u. BDM.-Werk-Gruppen pünkt. 7.15 Uhr zur Meldung a. d. Lehrerbildungsanstalt. Die Teilnahme am Reichssportwettkampf ist Pflicht! Die Mädel, die aus beruflichen und gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen können, haben sich schriftlich bei mir zu entschuldigen!

Die M.-Ringführerin.

Wer kann mir 2 einfache Steppdecken nähen?
Material vorh. Offerten u. B 140 an d. Tagebl.-Verlag Frankenberg.

KARLSRUHER PARFÜMERIE UND TOILETTESEIFENFABRIK
F. WOLFF & SOHN
Karlsruhe
KALODERMA KOSMETIK

Suche Landhaus,
auch älteres Gebäude, mit mögl. 2 Wohnungen und großem Garten in der Umgebung, Barzahlung. — **Biete komfortable 6-Zimmerwohnung** (Altbau) in Chemnitz, günstige Lage. Zuschr. u. W 137 an d. Tagebl.-Verlag Frankenberg